

LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Erlaubnisurkunde

Der Oberschwaben Klinik gGmbH Ravensburg i.Gr:

wird hiermit auf Grund von § 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 20.08.1960 (BGBl. I S. 697), in der derzeit gültigen Fassung, die Erlaubnis zum Betreiben einer Krankenhausapotheke im Krankenhaus St. Elisabeth, 88212 Ravensburg, Elisabethenstraße 15, erteilt Die Erlaubnis gilt nur für die im vorbezeichneten Gebäude liegenden Apothekenbetriebsräume.

Wegen des Widerrufs und der Zurücknahme der Erlaubnis gilt § 14 Abs. 3 des o.g. Gesetzes.

Die Krankenhausapotheke wird von Herrn Apotheker Hans Dietrich Bauer geleitet.

Ein Wechsel in der Leitung der Krankenhausapotheke oder wesentliche Veränderungen der Größe oder Lage der Betriebsräume sind dem Regierungspräsidium Tübingen mitzuteilen.

Tübingen, den 01. Januar 1997
Regierungspräsidium



aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt/
blacked signature based on data protection

Brösamle
Regierungspharmaziedirektor